



Neues Datenschutzrecht ante portas

RECHT DER MEDIZIN

24. Jahrgang 2017

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Korntner (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M., Wien; MR Dr. Meinild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. Sen.-Präs. Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Graz; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur, Graz; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Verena Christine Blum, Daniel Ennöckl, Gisela Ernst, Claudia Gabauer, Meinild Hausreither, Ingrid Jez, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Jürgen Wallner, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2017/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2017 beträgt € 153,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 30,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

RdM 2017/66

Mit der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) der Europäischen Union wird ab Mai 2018 ein neues Datenschutzrecht in Kraft treten. Der Wechsel von der Datenschutzrichtlinie zur unmittelbar anwendbaren Verordnung verspricht eine stärkere Harmonisierung innerhalb der Union. Durch zahlreiche sog Öffnungs- und Flexibilisierungsklauseln bleibt allerdings ein erheblicher nationaler Regelungsspielraum bestehen. Wie dessen Konkretisierung aussehen könnte, lässt sich dem kürzlich zur Begutachtung verschickten Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 entnehmen. Darin wird nicht nur das Grundrecht auf Datenschutz umformuliert, sondern auch ein neues Datenschutzgesetz vorgeschlagen, das die notwendigen Adaptierungen an die DSGVO enthält. In Zukunft wird man bei der Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen daher zwei Regelungsebenen – die europäische Verordnung und das österreichische DSG – gleichzeitig im Auge behalten müssen. Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts setzt sich im Konfliktfall freilich die DSGVO durch.

Einer der Bereiche, die für die Medizin von besonderem Interesse sind, ist die Sonderregelung zur Datenverarbeitung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gem Art 89 DSGVO: In diesem Punkt übernimmt § 25 des DSG-Entwurfs im Wesentlichen – mit eher terminologischen Modifikationen – den bisherigen § 46 DSG 2000 und die darin vorgesehenen Privilegierungen für die Forschung mit personenbezogenen (insb pseudonymisierten) Daten. In diesem Zusammenhang ist eine Passage in den Erwägungsgründen zur DSGVO bemerkenswert, die die langjährige Debatte um einen „broad consent“ für Forschungsbiobanken beleben könnte: Oftmals könne, so der ErwGr 33, „der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht vollständig angegeben werden“. Dennoch sollte es „betroffenen Personen erlaubt sein, ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung geschieht“.

Auch im vorliegenden Heft bildet das Datenschutzrecht einen Schwerpunkt: *Ennöckl* bietet in seinem Beitrag zur Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten einen Überblick über die Auswirkungen der DSGVO im Gesundheitswesen, und *Gabauer* untersucht die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Arztbewertungsportalen im Internet sowie die dagegen offenstehenden Rechtsschutzmöglichkeiten.

Anschließend befasst sich *Wallner* mit dem Schlüsselbegriff der „medizinischen Indikation“ und dessen Rolle bei der klinischen Entscheidungsfindung. Zwei Entscheidungsbesprechungen zu aktuellen OGH-Urteilen betreffen die ärztliche Aufklärungspflicht bei der Anwendung von Medizinprodukten (*Leischner-Lenzhofer*) und einige neue Facetten bei Rechtsstreitigkeiten über Obduktionen (*Kopetzki*).

Christian Kopetzki